

14/SN-73/ME

AMT DER  
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-1653

Bregenz, am 14.8.1984

An das  
Bundesministerium für VerkehrKarlsplatz 1  
1015 WienBRIEF GESETZENTWURF  
ZL 32 GE/19.88

Datum: 21. AUG. 1984

Verteilt: 1984-08-31

Klausprobe

Betrifft: Entwurf einer 8. KFG.-Novelle betreffend Umweltschutzbestimmungen;

Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 28.6.1984, ZL. 70.008/3-IV/3-84

Zu dem übermittelten Entwurf einer 8. KFG.-Novelle betreffend Umweltschutzbestimmungen wird wie folgt Stellung genommen:

Die Einbeziehung der "schädlichen Luftverunreinigungen" zu jenen Auswirkungen durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, welche wie übermäßiger Lärm, Rauch, übler Geruch, möglichst gering gehalten werden sollen, ist zu befürworten. Allerdings wird die Wirksamkeit dieses Bemühens in erster Linie von den entsprechenden Regelungen in nachfolgenden Durchführungsverordnungen zum KFG. abhängen.

Gleichfalls zu begrüßen ist auch die von der Vorarlberger Landesregierung angeregte Einführung einer jährlich wiederkehrenden Motorkontrolle hinsichtlich der Einstellung von Vergaser und Zündung.

Im einzelnen ergeben sich zu den vorgesehenen Änderungen folgende Bemerkungen:

Zu Z. 5 § 56 Abs. 1:

Es ist darauf hinzuweisen, daß schädliche Luftverunreinigungen nicht mit den übrigen Emissionen dieser Gesetzesstelle vergleichbar sind. Während Lärm, Rauch und übler Geruch auch ohne Meßgeräte brauchbar festgestellt werden können, so trifft dies bei schädlichen Luftverunreinigungen nicht zu. Wenn nun die Behörde aufgrund jeder Anzeige gemäß § 58 Abs. 1 KFG. zur

Überprüfung des Kraftfahrzeuges verpflichtet wird, so ist zu erwarten, daß auch vermehrt nichtberechtigte Anzeigen mit negativem Ergebnis zu Vollziehungsschwierigkeiten führen werden.

Zu Z. 10 § 57b:

Die im Abs. 4 vorgesehene, automatische Berechtigung der bereits ermächtigten Vereine und Gewerbetreibenden für die zukünftige Kontrolle des Motors auch auf schädliche Luftverunreinigungen erscheint nur dann zweckmäßig, wenn sich diese Überprüfung auf die Kontrolle der Abgaswerte beschränkt. Für notwendige Korrekturen der Vergaser- und Zündungseinstellung müßten unbedingt jeweils markenspezifische Werkstätten einbezogen werden.

Vor allem kleinere Werkstätten werden kaum über umfassende Typeninformationen, welche zu einer optimalen Motoreinstellung notwendig sind und die dafür erforderlichen technischen Geräte verfügen.

Es erscheint deshalb erforderlich, administrativ die Trennung von Kontrolle durch die ermächtigten Vereine und Gewerbetreibenden einerseits und der notwendigen Korrektur an Zündanlage und Gemischbildungsanlage vorzusehen.

Wenn schon die zur wiederkehrenden Begutachtung ermächtigten Vereine und Gewerbetreibenden generell auch zur Vornahme der Kontrolle des Motors ermächtigt sein sollen, so wäre im Interesse der Effektivität der vorgesehenen Maßnahmen zu fordern, daß allenfalls erforderliche Korrekturen entweder von markenspezifischen Werkstätten oder nur von solchen Ermächtigten durchgeführt werden dürften, welche über die erforderlichen marken- und typenspezifischen Informationen und technischen Ausrüstungen verfügen.

Der gemäß § 57b Abs. 5 des Entwurfes vorgesehenen Verordnung über die Art und den Umfang der Kontrolle ist mit Interesse entgegenzusehen.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez.

(Dr. Rudolf Mandl, Landesstatthalter)

a) Allen  
Vorarlberger National- und Bundesräten

b) An das  
Präsidium des Nationalrates  
1017 Wien  
(22-fach)  
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst  
1010 Wien

d) An alle  
Ämter der Landesregierungen  
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung  
1014 Wien

f) An das  
Institut für Föderalismusforschung  
6020 Innsbruck  
zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. A d a m e r

F.d.R.d.A.

*Adamek*